

Bericht zum Verfassungsentwurf (1848)

aus: Bericht über den Entwurf einer Bundesverfassung vom 8. April 1848, erstattet von der am 26. August 1847 von der Tagsatzung ernannten Revisionskommission, s. 1. [Bern] s. n. [1848].

Das Bedürfnis einer Revision des Bundesvertrags von 1815 ist seit langer Zeit allgemein gefühlt. Hervorgegangen aus einer Zeit der Reaktion gegen die demokratischen Ideen, war er schon nach seinem Ursprung immer unpopulär. Ge gründet auf die Kantonalverfassungen von 1814, welche durch die liberalen Verfassungen der Jahre 1830 und 1841 beseitigt worden sind, ist der Bundesvertrag nicht mehr in Einklang mit den Institutionen, welche dessen Grundlage bilden. [...]

[...]

Der Nationalgeist hat selbst während böser Zeiten, welche die Schweiz vom Jahr 1833 an bis 1847 durchlebt hat, Fortschritte gemacht. Die Schwierigkeit, wichtige Fragen zu einer befriedigenden Lösung zu bringen, z. B. die Klosterangelegenheit, die Jesuiten- und Sonderbundsfrage - um nur diese zu erwähnen - die Unmöglichkeit, allgemein verlangte Verbesserungen ins Leben zu führen, die Gefahren, welchen die Schweiz in neuester Zeit ausgesetzt war, haben mehr als je es der schweizerischen Nation zum Bewußtsein gebracht, wie nothwendig es sei, die Bundeseinrichtungen mit den Bedingungen ihrer Existenz und den Fortschritten der Zeit in Einklang zu bringen.

[...]

Die Eidgenossenschaft ist nicht mehr bloß eine Allianz, wobei die Tagsatzung mehr ein Kongreß von Souveränen, als eine deliberirende Versammlung war, und wo die Geschäfte mehr auf dem Wege der Übereinkunft, als auf dem Wege von Beschlüssen sich erledigten. Nicht nur sind diese Zeiten weit hinter uns, indem die helvetische Republik, die Mediationsakte, der Bundesvertrag und die fortschreitende Entwicklung einen andern Zustand herbeigeführt haben; sondern das schweizerische Volk ist weit hinaus über die bestehenden Bundeseinrichtungen.

[...]

Diese Institutionen genügten nicht mehr, weil sie nicht genug Rechte garantiren, weil sie nicht genug Interessen zur gemeinsamen Sache machen, weil die Bundesbehörden übel organisirt und in ihrer Thätigkeit gehemmt sind, und besonders weil die Behörden ausschließlich aus den Kantonen, oder vielmehr ihren Regierungen, und keineswegs aus dem schweizerischen Volke in seiner Gesammtheit hervorgehen; weil dieselben daher nur *eines* der Elemente der Eidgenossenschaft, das *kantonale* repräsentiren, während das *nationale* oder allgemeine Element kein eigenes und direktes Organ hat.

[...]

Wird die Schweiz später zum Einheitssystem gelangen, oder mit andern Worten, werden in derselben in Zukunft statt mehr oder weniger souveräner Kantone nur noch Distrikte oder andere Territorialeintheilungen als Glieder eines organisirten Körpers vorhanden sein? Es ist möglich. Aber diese

Zeit scheint uns noch nicht gekommen zu sein. Der Kantonalismus hat zu tiefe Wurzel, hundertjährige Gewohnheiten haben zu viel Macht, um eine solche Umgestaltung zu verwirklichen, ohne eine Krisis hervorzurufen, für welche die Schweiz, wenn nicht alle Anzeichen trügen, keineswegs hinreichend vorbereitet ist.

[...]

Ein Föderativsystem, welches die beiden Elemente, welche nun einmal in der Schweiz vorhanden sind, nämlich das nationale oder gemeinsame und das kantonale oder besondere, achtet, welches jedem dieser Elemente gibt, was ihm im Interesse des Ganzen und seiner Theile gehört, welches sie verschmelzt, vereinigt, welches die Glieder dem Ganzen, das Kantonale dem Nationalen unterordnet, indem sonst keine Eidgenossenschaft möglich wäre und die Kantone in ihrer Vereinzelung zu Grunde gehen müßten; - das ist's, was die jetzige Schweiz bedarf, das ist's, was die Kommission anstrebt in dem Entwurf einer Bundesverfassung, den sie der Tagsatzung vorzulegen die Ehre hat; das ist der Grundgedanke der ganzen Arbeit, der Schlüssel zu allen Artikeln.

Der ganze Entwurf ist in diesem Geiste abgefaßt. Die Einleitung stellt an die Spitze des ganzen eidgenössischen Verfassungsgebäudes die schweizerische Nation.

[...]

Gleichheit der Rechte.

Der Art. 4, welcher bestimmt, daß alle Bürger vor dem Gesetze gleich und alle Vorrechte untersagt seien; der Art. 40, wonach jeder Kantonsbürger Schweizerbürger ist und als solcher in jedem Kanton, in welchem er seinen Wohnsitz hat, die politischen Rechte ausüben kann; der Art. 39, welcher den Eidgenossen die freie Niederlassung in allen Kantonen unter gewissen Bedingungen gewährleistet und der Art. 45, welcher alle Kantone verpflichtet, in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren die Bürger anderer Kantone den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten, diese vier Artikel mit andern mehr oder weniger ähnlichen Bestimmungen sind die Folge dieses an die Spitze der Verfassung gestellten Grundsatzes. Wenn man will, daß die Schweiz eine Nation, die Eidgenossenschaft eine Familie von Brüdern sei, so muß man die Gleichheit der Rechte der Eidgenossen als Prinzip aufstellen.

[...]

Mit der Gleichheit der Rechte stehen in Verbindung die Art. 42 über die freie Religionsausübung; 43 und 44 über Gewährleistung der Preßfreiheit und des Petitionsrechtes. Die freie Religionsausübung ist nur den bei den anerkannten christlichen Konfessionen gewährleistet, das heißt, der katholischen Religion in den protestantischen oder gemischten, und der protestantischen Konfession in den katholischen oder gemischten Kantonen. Es ist also nicht jeder Art von Sekten die Kultusfreiheit garantiert.

[...]

Bundesbehörden.

[...]

Nicht nur sind diese Gewalten nicht vom schweizerischen Volke gewählt, das sie repräsentiren sollen; nicht nur drücken sie möglicher Weise nur den Willen einer Minderheit aus, sondern die Erfahrung hat hinreichend bewiesen, daß sie oft nur mit vielen Schwierigkeiten den Zweck erfüllen, für den sie bestimmt sind, den Zweck, der Ausdruck des Gesamtwillens zu sein, und zu rechter Zeit die Maßregeln zu treffen, welche das Wohl des Landes fordert. Die politische Organisation des Bundesvertrages vom Jahre 1815 gehört einer Zeit an, die hinter uns ist. Die Gegenwart stellt andere Forderungen. Die Eidgenossenschaft muß Behörden haben, welche die großen Elemente, aus welchen sie gebildet ist, repräsentiren, welche schon durch die Organisation, durch die Quelle ihres Mandats auf einen höhern Standpunkt gestellt werden, von welchem aus sie über den engen Kantonal- und Lokalgeist hinaussehen; Behörden, welche den Willen der Mehrheit der Bürger erfüllen, welche an der Wohlfahrt des Landes arbeiten, welche der Schweiz die Stellung verschaffen, welche ihr unter den Nationen gebührt; mit einem Wort, Behörden, welche vorwärts schreiten können, und vorwärts schreiten wollen.

[...]